

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 21. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015) und **Antwort**

Gremien der akademischen Selbstverwaltung an den Berliner Universitäten und Hochschulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gremien der akademischen Selbstverwaltung existieren gegenwärtig an den öffentlichen Berliner Universitäten und Hochschulen (bitte für jede Universität und Hochschule)?

2. Wodurch unterscheiden sich die unter Bezug auf die Erprobungsklausel (§ 7a Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) an den jeweiligen Universitäten und Hochschulen gebildeten Gremien von den im BerlHG vorgesehenen Gremien, insbesondere im Hinblick auf Aufgaben und Entscheidungskompetenzen sowie auf Mitgliederzahl und Zusammensetzung?

Zu 1. und 2.: Eine differenzierte Auflistung der an den einzelnen Berliner Hochschulen (Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) implementierten Organisationsstrukturen und der im Einzelnen unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen und dezentralen Gremien der akademischen Selbstverwaltung liegt nicht vor. Gleiches gilt für eine Auflistung der Unterschiede zwischen den einschlägigen Grundordnungsregelungen, die nach § 7a Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) von den organisationsrechtlichen Regelungen des BerlHG abweichen, und den betreffenden Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Aufgaben und Entscheidungskompetenzen sowie auf Mitgliederzahl und Zusammensetzung.

Zur Klärung von Rechtsfragen im Kontext zu konkreten Einzelfällen ist auch durch die zuständige Senatsverwaltung immer wieder zu untersuchen, inwieweit einzelne Regelungen in Reformsatzungen von Bestimmungen des BerlHG abweichen. Für entsprechende systematische Zusammenstellungen bestand seitens des Senats bislang jedoch keine Veranlassung.

3. In welcher Weise und mit welchen Ergebnissen wurde die Wirksamkeit der unter Bezug auf die Erprobungsklausel (§ 7a BerlHG) gebildeten Gremien an den jeweiligen Universitäten und Hochschulen und durch den Senat ausgewertet?

Zu 3.: An den einzelnen Berliner Hochschulen finden immer wieder Prüfungen der bestehenden Satzungen auch im Hinblick auf die Erreichung der jeweiligen Regelungsziele statt. Dies gilt auch für die auf der Grundlage des § 7a BerlHG erlassenen Reformsatzungen der Hochschulen. Der Senat erinnert daran, dass die Reformsatzungen der Hochschulen im Jahr 2009 vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) evaluiert worden sind. Der Titel der Studie lautet: „Neue Governance-Modelle an Berliner Hochschulen: Die Erprobungsklausel (§ 7a) des BerlHG auf dem Prüfstand“ (Autor: Ulrich Schreiterer). Die Studie wurde dem Wissenschaftsausschuss vom WZB mit Schreiben vom 30.10.2009 übersandt und zeitgleich auch der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt.

Der Senat begleitet die Hochschulen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Weiterentwicklung des bestehenden Satzungsrechts. In diesem Zusammenhang weist der Senat auf § 137a des Berliner Hochschulgesetzes in seiner aktuellen Fassung hin. Mit dieser Regelung wurden die von den Hochschulen auf der Grundlage des § 7a BerlHG ursprünglich als „Erprobungsregelungen“ erlassenen Reformsatzungen verstetigt.

Berlin, den 03. Juni 2015

In Vertretung

Steffen Krach
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Juni 2015)